

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.1995

Geschäftszahl

93/10/0128

Rechtssatz

Wortlaut und offenkundiger Zweck des § 48 Abs 2 zweiter Satz Slbg NatSchG 1993 lassen - auch unter Bedachtnahme auf § 3 Abs 3 Slbg NatSchG 1993 - eine Vorgangsweise nicht zu, bei der das Gewicht von nach § 48 Abs 2 zweiter Satz Slbg NatSchG 1993 vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen in den nach § 3 Abs 3 Slbg NatSchG 1993 vorzunehmenden Abwägungsvorgang einbezogen wird. Vielmehr ist ein zur Untersagung führendes Ergebnis der nach § 3 Abs 3 Slbg NatSchG 1993 vorzunehmenden Interessenabwägung Tatbestandsvoraussetzung dafür, daß in den - auf anderem Abwägungsmaterial aufbauende - Abwägungsvorgang iSd § 48 Abs 2 zweiter Satz Slbg NatSchG 1993 eingetreten werden kann. Auf Grund des § 48 Abs 2 zweiter Satz Slbg NatSchG 1993 kann eine Bewilligung - wie schon aus dem Wortlaut folgt - nur dann erteilt werden, wenn die vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen insgesamt eine wesentliche Verbesserung des Landschaftsbildes bewirken, die die nachteiligen Auswirkungen der beabsichtigten Maßnahmen erheblich überwiegt. Die Vorschrift gebietet somit einen Abwägungsvorgang, bei dem die nachteiligen Auswirkungen der beabsichtigten Maßnahme auf Landschaftsbild oder Naturhaushalt der durch die Ausgleichsmaßnahmen bewirkten Verbesserung von Landschaftsbild oder Naturhaushalt gegenübergestellt werden. Die Vorschrift stellt in eindeutiger Weise auf eine bei einer Gesamtbetrachtung ("insgesamt") festzustellende erhebliche Verbesserung von Landschaftsbild oder Naturhaushalt ab. Sie bietet keine Grundlage dafür, Ausgleichsmaßnahmen, die die in § 48 Abs 2 zweiter Satz Slbg NatSchG 1993 umschriebene Qualifikation, nämlich - bezogen auf die Gesamtsituation - die Wirkung einer wesentlichen Verbesserung von Landschaftsbild oder Naturhaushalt, die die nachteiligen Auswirkungen der beabsichtigten Maßnahme erheblich überwiegt, nicht aufweisen, als das Gewicht der öffentlichen Interessen an der beabsichtigten Maßnahme vermehrende - oder auch das Gewicht der öffentlichen Interessen am Naturschutz vermindern - Umstände bei der Interessenabwägung nach § 3 Abs 3 Slbg NatSchG 1993 zu berücksichtigen.